

# Vertrag über den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden

## Arisdorf und Hersberg

### Inhaltsverzeichnis

1. Zweck .....	2
2. Name, Strassenbezeichnungen, Wappen, Grenzen, Gebiet .....	2
3. Wirkungen .....	3
4. Wahlen .....	6
5. Kultur .....	6
6. Organisation .....	6
7. Übergangsbestimmungen .....	7
8. Schlussbestimmungen .....	8

**Gestützt auf § 36a Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziffer 18 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliessen die Gemeinden Arisdorf und Hersberg folgenden Zusammenschlussvertrag:**

## **1. Zweck**

### **1.1 Zweck / Grundlagen**

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2025. Beide sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit.

### **1.2 Treuepflicht**

Die sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

## **2. Name, Strassenbezeichnungen, Wappen, Grenzen, Gebiet**

### **2.1 Name der neuen Einwohnergemeinde**

Der Name der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde lautet Arisdorf. Die bisherige Einwohnergemeinde Hersberg behält als Ortschaft ihren Namen. Auf den Ortschaftsstafeln wird unterhalb von Hersberg (Gemeinde Arisdorf) ergänzt.

### **2.2 Strassenbezeichnungen und Flurnamen**

<sup>1</sup> Die heutigen Postleitzahlen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden bleiben bestehen. Ebenso werden die Adressen mit Strasse und Nummer übernommen.

<sup>2</sup> Die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde beantragt der Nomenklaturkommission die Bereinigung der Flur- und Geländennamen entlang der bisher gemeinsamen Gemeindegrenze.

### **2.3 Wappen**

Das Wappen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde Arisdorf ist das bisherige Wappen der Einwohnergemeinde Arisdorf. Das Wappen der Einwohnergemeinde Hersberg bleibt weiterhin als Wappen der Ortschaft Hersberg bestehen. Es kann jedoch nicht mehr für den amtlichen Schriftverkehr benützt werden.

### **2.4 Grenzen und Grenzgrundstücke**

<sup>1</sup> Die bisherigen, nicht gemeinsam ausgemarkten Grenzen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden bilden die neuen Grenzen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Die sich entlang der gemeinsamen Grenze befindenden Grundstücke der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden, des Kantons und des Bundes werden im Grundbuch vereinigt, wenn es sich anbietet.

### **2.5 Gebiet**

Die Einwohnergemeinde Arisdorf umfasst das Gebiet der bisherigen Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg gemäss den jeweiligen genehmigten Plänen.

### 3. Wirkungen

#### 3.1 Übernahme der Rechtsverhältnisse (§ 36a Abs. 2 Bst. c GemG)

Mit dem Zusammenschluss der Einwohnergemeinden auf den 1. Januar 2025 tritt die neu gebildete Einwohnergemeinde Arisdorf in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Art der bisherigen Einwohnergemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

#### 3.2 Vertragsaufhebung (§ 36a Abs. 2 Bst. b GemG)

Die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg werden per 31. Dezember 2024 aufgehoben, insbesondere:

- a) die Vereinbarung über die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten vom 3./28. April 2009;
- b) der Vertrag über die Führung eines Kreiskindergartens und seiner Speziellen Förderung und einer Kreisprimarschule und ihrer Speziellen Förderung vom 10./11. Dezember 2003;
- c) der Vertrag über den Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg vom 4./11. November 2003.

#### 3.3 Nebenfolgenverträge (§ 36a Abs. 3 GemG)

Die zusammenschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, eigenständig mit den Einwohnergemeinden, mit denen sie gemäss § 34 Abs. 1 GemG bisher zusammengewirkt haben, sich bis zum Zeitpunkt der Vereinigung über die Nebenfolgen der Aufhebung zu einigen.

#### 3.4 Gültigkeit der Gemeindeordnungen

<sup>1</sup> Für die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde wird die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 5. Juni 1997 mit folgenden Änderungen übernommen:

- a) § 2 Abs. 1 Bst. b: Schulrat der Primarschule und des Kindergartens, bestehend aus 5 Mitgliedern (vorher 7)
- b) § 2 Abs. 1 Bst. d: Wahlbüro, bestehend aus 9 Mitgliedern (vorher 5)
- c) § 2 Abs. 2 und 3: werden ersatzlos gestrichen
- d) § 3 Abs. 3 Bst. b und d: werden ersatzlos gestrichen

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2005 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben.

#### 3.5 Übernahme von Reglementen

<sup>1</sup> Die zusammengeschlossene Einwohnergemeinde übernimmt mit redaktionellen Anpassungen per 1. Januar 2025 folgende Reglemente:

- a) Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 5. Juni 1997;
- b) Abfallreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 16. Juni 2011;
- c) Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2019;
- d) Hundereglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 16. Juni 2010;
- e) Steuerreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 19. Juni 2002;

- f) Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 8. Juni 2000;
- g) Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 7. Mai 2002;
- h) Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 26. Juni 2012;
- i) Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2019;
- j) Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 13. Juni 2018;
- k) Reglement über die Übernahme der Kosten der TNW-Abonnemente der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2012;
- l) Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 23. Juni 2005;

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Arisdorf erlässt bis spätestens am 31. Dezember 2024 ein Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, welches vorgängig dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hersberg zur Anhörung vorzulegen ist.

### 3.6 Aufhebung von Reglementen

<sup>1</sup> Folgende Reglemente werden per 31. Dezember 2024 aufgehoben:

- a) Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 3. April 2009;
- b) Abfallreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Juni 2012;
- c) Reglement über die Feuerwehersatzpflichtabgabe der Einwohnergemeinde Hersberg vom 4. Dezember 2019;
- d) Steuerreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 12. Dezember 2000;
- e) Reglement über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 21. Juni 1996;
- f) Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Hersberg vom 1. Dezember 2000;
- g) Reglement über die Ölfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Hersberg vom 25. März 1997;
- h) Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- i) Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz der Einwohnergemeinde Hersberg vom 21. Juni 2018;
- j) Vergütungsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 3. April 2009.

<sup>2</sup> Das Einbürgerungsreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 8. Dezember 2011 wird per 31. Dezember 2024 aufgehoben, sofern sich bis spätestens zu diesem Datum eine Bürgergemeinde gebildet hat.

### 3.7 Parallele Übernahme von Reglementen und Plänen

Folgende Reglemente und Pläne werden übernommen und behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit:

- a) Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 31. März 2004;
- b) Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 10. Juni 2015;
- c) Wasserreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 31. März 2004;
- d) Wasserreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach u. Umgebung vom 9. April 1986;
- e) Zonenreglement und Zonenplan Landschaft der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 28. September 2016;
- f) Zonenreglement und Zonenplan Landschaft der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- g) Zonenreglement und Zonenplan Siedlung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 13. Dezember 2005;
- h) Zonenreglement Siedlung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012 und Zonenplan Siedlung vom 29. April 1998;
- i) Strassenreglement der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 11. Dezember 2003;
- j) Strassennetzplan Siedlung der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 22. Juni 1989 und vom 4. Mai 1990;
- k) Strassenreglement der Einwohnergemeinde Hersberg vom 19. Juni 2002;
- l) Strassennetzplan Siedlung der Einwohnergemeinde Hersberg vom 29. April 1998;
- m) Strassennetzplan Landschaft der Einwohnergemeinde Hersberg vom 20. September 2012;
- n) Bau- und Strassenlinienpläne der Einwohnergemeinde Arisdorf;
- o) Bau- und Strassenlinienplan Bauzone der Einwohnergemeinde Hersberg vom 13. Dezember 2004;
- p) Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan der Einwohnergemeinde Arisdorf vom 4. Mai 1990.

### 3.8 Gültigkeit der Gemeindeerlasse

<sup>1</sup> Die Verordnungen der Gemeinderäte der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden, welche den Vollzug der Gemeindereglemente gemäss Ziffern 3.5 und 3.7 regeln, behalten ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Die gemeindespezifischen Korrekturfaktoren für die Berechnung der steuerbaren Eigenmietwerte gemäss § 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (SGS 331.11) behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Die Einteilung der Ertragswertlimiten für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden in Zonenkategorien gemäss § 15 der Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 (SGS 331.11) behalten für die jeweilige Ortschaft ihre Gültigkeit.

<sup>4</sup> Die Gemeindereglemente gemäss Ziffer 3.5 Abs. 1 sind bis spätestens 31. Dezember 2024 redaktionell anzupassen.

<sup>5</sup> Die Gemeindereglemente und die zugehörigen Pläne gemäss Ziffer 3.7 sind bis spätestens 31. Dezember 2030 zusammenzuführen.

## **4. Wahlen**

### **4.1 Verlängerung der Amtsperioden der an der Urne gewählten Behörden**

Die Amtsperioden der folgenden an der Urne gewählten Behörden von Arisdorf und Hersberg verlängern sich bis am 31. Dezember 2024:

- a) Gemeinderat;
- b) Gemeindepräsidium;
- c) Schulrat der Kreisschule;
- d) Mitglied im Schulrat der Kreissekundarschule Liestal;
- e) Mitglied im Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.

### **4.2 Verlängerung der Amtsperioden der nicht an der Urne gewählten Behörden**

Die Amtsperioden der von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen verlängern sich bis am 31. Dezember 2024.

### **4.3 Periodische Neuwahlen**

<sup>1</sup> Die periodischen Neuwahlen für die Behörden und Kommissionen der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde sind bis zum 31. Dezember 2024 vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Amtsperioden der Mitglieder der Schulräte enden am 31. Juli 2028, der Mitglieder der Sozialhilfebehörde am 31. Dezember 2028 und der restlichen Behörden und Kommissionen am 30. Juni 2028.

### **4.4 Bestellung von Kommissionen**

Bei der Bestellung von ständigen und nichtständigen, beratenden Kommissionen achtet der Gemeinderat der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften und der ortsspezifischen Gegebenheiten.

## **5. Kultur**

### **5.1 Förderung der Kultur**

Die Förderung der Kultur erfolgt unter Wahrung der Usancen. Dabei sollen ortsspezifische kulturelle Eigenheiten erhalten und neue gemeinsame kulturelle Aktivitäten gefördert werden.

## **6. Organisation**

### **6.1 Abstimmungslokal**

In beiden Ortschaften wird mindestens je ein Abstimmungslokal betrieben.

### **6.2 Standorte / Lokalitäten**

Die bestehende Infrastruktur (Gemeindeverwaltung, Werkhof etc.) der Einwohnergemeinde Arisdorf wird unverändert für beide Ortschaften genutzt.

### **6.3 Gemeindearchive**

Die Gemeindearchive sowie die historischen Archive der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden werden bis zum 31. Dezember 2024 getrennt betrieben und ab 1. Januar 2025 gemeinsam geführt.

## **6.4 Personal**

Das von der Einwohnergemeinde Arisdorf angestellte Personal der heutigen Gemeindeverwaltung und -betriebe wird von der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde übernommen.

## **7. Übergangsbestimmungen**

### **7.1 Ungebundene Ausgaben**

Ungebundene Ausgaben, welche in Form von Sondervorlagen oder als Nachtragskredite zu Sondervorlagen beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

### **7.2 Budget, Steuerfüsse, Gebühren**

<sup>1</sup> Das Budget des Jahres 2025 der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Beschlussfassung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Der Steuerfuss des Jahres 2025 bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Festsetzung durch die Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Die Gebühren für das Jahr 2025, welche gemäss einem der in Ziffern 3.5 und 3.7 aufgeführten Gemeindereglemente durch die Gemeindeversammlung festzulegen sind, bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte und der übereinstimmenden Festlegung der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

<sup>4</sup> Stimmen die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 nicht überein, können die Gemeindeversammlungen bis zum 31. Dezember 2024 auf ihren Beschluss zurückkommen. Andernfalls beschliesst hierüber die Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde innerhalb von 2 Monaten nach dem Vollzug des Zusammenschlusses.

<sup>5</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden begutachten das Budget 2025 der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde gemeinsam.

### **7.3 Aufgaben- und Finanzplan**

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2025 – 2029 bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte und der Kenntnisnahme der Gemeindeversammlungen der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden.

### **7.4 Verträge**

Die Gemeinderäte der sich zusammenschliessenden Einwohnergemeinden prüfen die bestehenden Verträge nach Ziffer 3.1 und passen diese auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind die Verträge bei Bedarf auf den 31. Dezember 2024 zu kündigen.

## **7.5 Jahresrechnungen**

Die Jahresrechnungen 2024 der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden werden durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde geprüft und der Gemeindeversammlung der zusammengeschlossenen Einwohnergemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

## **7.6 Gültigkeit der Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Übergangsbestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten vom 1. Januar 2024 bis am 31. Dezember 2024.

<sup>2</sup> Die Übergangsbestimmung der Ziffer 7.5 gilt vom 1. Januar 2024 bis am 30. Juni 2025.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Verfahren bei Uneinigkeit**

<sup>1</sup> Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die zusammenschliessenden Einwohnergemeinden zur Verhandlung und zur Bereinigung der Differenzen verpflichtet. Dabei ziehen sie die fachlich zuständigen Direktionen des Kantons beratend bei.

<sup>2</sup> Besteht eine Kompetenzstreitigkeit zwischen den zusammenschliessenden Einwohnergemeinden fort, ist eine Klage an das Kantonsgericht zu richten gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1999 (VPO; SGS 271).

### **8.2 Vertragsänderung**

Änderungen dieses Vertrags vor dem 1. Januar 2025 bedürfen der Zustimmung der zusammenschliessenden Einwohnergemeinden sowie der Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

### **8.3 Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Kanton Basel-Landschaft.

### **8.4 Inkrafttreten und Vollzug**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen (§ 47 Abs. 1 Ziff. 18 GemG), der Zustimmung an den Urnenabstimmungen (§ 48 Abs. 1 Bst. b GemG) sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vollzug des Zusammenschlusses erfolgt unter Vorbehalt der Regelung durch das Gesetz auf den 1. Januar 2025 hin.

## Die Vertragsparteien

Arisdorf, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Arisdorf

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

\_\_\_\_\_  
Markus Miescher

\_\_\_\_\_  
Hakan Sürüci

Hersberg, \_\_\_\_\_

Namens des Gemeinderates Hersberg

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalter

\_\_\_\_\_  
Iris Allenspach

\_\_\_\_\_  
Hakan Sürüci